

Zusatzbedingungen der Wechselseitige Brandschaden Versicherung Ausseerland für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben (ZB F LDW 2002 / Stufe 3)



Brand ohne Schaden. Brandschaden.

1. Versicherte Sachen

In der landwirtschaftlichen Feuerversicherung sind, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mährescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert.

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch: umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete

- Blitzschutzanlagen
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtung und Verbrauchsgeräte
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- bei **Wohngebäuden** Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Bei **Wohngebäuden** ist auch folgendes **Gebäudezubehör** versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- Balkonverkleidungen
- Außenantennen
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

1.2. Die Versicherung der **Viehbestände** umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.

1.3. Die Versicherung der **Erntefrüchte** umfaßt alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf. Nicht versichert sind Gras, Klee und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründungspflanzen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1. Der **Viehbestand** ist auch gegen Schäden, die durch elektrischen Strom verursacht werden, versichert.
- 2.2. Schäden durch **Fermentation** (Gärung, Verkohlung) sind nicht versichert.

3. Örtliche Geltung der Versicherung

Für **bewegliche Sachen** gilt die Versicherung in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherten führt, werden vereinbart:

4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähreschern, Zugmaschinen sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.

4.2. In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z.B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,

4.2.1. dürfen Fahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;

4.2.2. darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;

4.2.3. sind **brandgefährliche Tätigkeiten** (früher Feuerarbeiten) grundsätzlich verboten.

Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löscheräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluß der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z.B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.

4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur 70 Grad C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

4.4. Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z.B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:

25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäude mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen

50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen

300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Gesetzliche oder Behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls einzuhalten.

5. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

5.1. Die **Viehbestände** sind zum **Verkehrswert** versichert.

5.2. Für den Versicherungswert von **Erntefrüchten** sind die **mittleren** amtlich verlautbarten **Marktpreise** maßgeblich.

Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

5.3. Der Preis für **Saatgut** wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

6. **Zahlung der Entschädigung**

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalls **Fremdleistungen**, für die so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Artikel 9, Punkt 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt.

Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.



Brand ohne Schaden. Brandschaden.